

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
-Jugendamt-
im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Ute Kortmann

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-6855
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: ute.kortmann@lwl.org

Az.: 50 0303 Sprach 2015/2016
25.05.2016

Rundschreiben Nr. 16/2016

Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – (Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4) Festsetzung für das Kindergartenjahr 2015/2016

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2016, Az: 3.2635.01.02/2016

Anlage: Antrag auf Festsetzung der Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie entsprechend dem oben genannten Erlass über das Festsetzungsverfahren zur Sprachförderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2015/2016.

Die Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4 hat für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, letztmalig im Frühjahr 2014 stattgefunden.

Für jedes Kind, dem nach diesem Verfahren zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist (§ 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW), gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss. Dieser beträgt im Kindergartenjahr 2015/2016 356,00 Euro.

Der Abschlag für das Kindergartenjahr 2015/2016 wurde bereits im Jahr 2014 an die Jugendämter ausgezahlt (Ausfinanzierung Delfin 4).

Der endgültige **Antrag auf Festsetzung** der Fördermittel gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2015/2016 ist mir bis spätestens zum **09.09.2016** mit beigefügtem Muster vorzulegen.

Dabei bitte ich zu unterscheiden zwischen

1. Anzahl der Kinder, die im Frühjahr 2014 einen Sprachförderbedarf bescheinigt bekommen haben und eine Kindertageseinrichtung besuchen und
2. Anzahl der Kinder, die im Frühjahr 2014 einen Sprachförderbedarf bescheinigt bekommen haben und keine Kindertageseinrichtung besuchen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner